

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 7
Sonntag, 21. Februar 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Corona-Pandemie	19

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Corona-Pandemie

Bekanntmachung

Im Landkreis Lichtenfels ist am 21.02.2021 der Inzidenzwert von 100 (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) unterschritten.

- Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 11. BayIfSMV (Schulen) findet ab dem 22.02.2021

1. an den Jahrgangstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in Abschlussklassen der übrigen Schulen (im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG-)

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

- Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 11. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf

Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

- Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 11. BayIfSMV können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 und 4 11. BayIfSMV).

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grund § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV.

Lichtenfels, 21.02.2021
Landratsamt Lichtenfels

K. Grosch
Oberregierungsrätin

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

